

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1838**

302 (1.11.1838)

Donnerstag, den 1. November 1838.

## \* Einen Beschluß legten der Generalversammlung des badischen Kunstvereins betreffend.

Unter obiger Aufschrift enthält die Beilage der Karlsruher Zeitung vom 25. Okt. d. J. sowohl eine Kritik über einen Theil der Amtsthätigkeit des Vorstands des Kunstvereins, als eine Darlegung der angeleglichen Motive und Anacht n, welche die Majorität der Generalversammlung vom 27. Februar dieses Jahres bei Fassung des Beschlusses geleitet haben sollen, nämlich, das künftig ein Theil der Einnahmen des Vereins für öffentliche Kunstwerke bestimmt werde. Was nun zuvörderst den letzten Punkt betrifft, so muß vor Allem bemerkt werden, daß dasjenige, was von dem Einsender des fraglichen Aufsatzes als motivirende Ansicht der Generalversammlung hingestellt wird, zum größten Theil durchaus irrig, und daher nur geeignet ist, die öffentliche Meinung über die wahren Ansichten der Generalversammlung zu täuschen und der Sache selbst da zu schaden, wo man ihr nützen wollte. In der Generalversammlung vom 25. Febr. d. J. hat es sich lediglich um die Frage gehandelt: ob es im Interesse der Kunst und des Vereins liege, einen Theil der Vereinskasseneinnahmen für öffentliche Kunstwerke, welche allen Landesstellen der Reihe nach zu gut kommen, zu verwenden, oder nicht. Es wurde diese Frage bei der Abstimmung dahin besetzt, daß ein Theil der Vereinskasseneinnahmen zu öffentlichen Kunstwerken in dieser Weise zu verwenden sey. Allein dabei war man nie gesonnen und es war auch nie davon die Rede, den Bereich des Kunstvereins, wie er bisher bestand, auch nur um d. s. Geringste auszuwehnen, oder diesen Theil der Einnahmen zu Unterstützungen zu verwenden. Wenn dies nun zugegeben werden muß, und ferner nicht in Abrede zu stellen ist, daß der Kunstverein nur innerhalb der engeren Grenzen der bildenden Kunst sich bewegte, und alle andere Kunstzweige in der Ausübung seiner Thätigkeit lediglich ausgeschlossen habe, so wird von selbst einleuchten, daß der Verfasser des erwähnten Aufsatzes sehr übel daran that, die Leute glauben zu machen, daß die Generalversammlung eine Ausdehnung der bisher bestehenden Vereinsthätigkeit auf sämtliche Zweige der Kunst zum Beschluß erhoben, und in Folge dessen gemeint gewesen sey, auch die Pantomime, die Tonkunst in ihrem weitesten Begriff, selbst die dramatische Kunst u. s. w. in ihren Kreis zu ziehen. Wir kommen nun auf den andern Punkt, die Amtsthätigkeit des Vorstands bei der erneuerten Abstimmung betreffend. In der erwähnten Kritik wird vornenherin behauptet, der Vorstand habe auf die Demonstration von 53 Mitgliedern beliebt, gegen die Statuten eine neue Abstimmung durch eine quasi Zirkulation bei sämtlichen Mitgliedern über die Frage zu veranlassen: ob es bei dem obenangeführten Beschlusse der Generalversammlung sein Verbleiben behalten solle, oder nicht. Hierauf sieht man sich veranlaßt, zu erwidern, daß der Vorstand in seinen Beschlüssen nicht nach Willkür und Belieben, sondern nach dem Wort und Sinn der Vereinsstatuten verfährt. Auch in dem vorwürfigen Fall hat derselbe nicht gegen die Statuten gehandelt, sondern in Gemäßheit derselben, und zwar in Gemäßheit des §. 14, welcher bestimmt, daß auf den Wunsch von 25 Mitgliedern die Einberufung einer Generalversammlung behufs der Abstimmung über einen in Frage liegenden Gegenstand zu geschehen habe. Der Vorstand ist nun zwar auf die erwähnte Demonstration von 53 Mitgliedern, und auf das von denselben gestellte Ansuchen, um nochmalige Abstimmung durch die Generalversammlung, dem strengen Wortlaut des Begehrens und der Statuten nicht gefolgt, da er keine Generalversammlung einberufen; derselbe ist aber nichts desto weniger dem

Sinn und eigentlichen Zweck des §. 14 treu geblieben, wenn er bei der Wichtigkeit der Sache und um auch die Stimmen der auswärtigen, gleichberechtigten, Mitglieder zu hören, dem Weg einer allgemeinen schriftlichen Abstimmung den unbedingten Vorzug gab. Der von dem Vorstand eingehaltene Weg findet sich überdies in den 3 vorletzten Absätzen des Zirkulars vom 29. Sept. d. J. hinlänglich gerechtfertigt. Wer daher partellos in der Sache denkt, dem wird hieran genügen. Wer jedoch, wie der Einsender des erwähnten Artikels in Nr. 295, die eigene Ueberzeugung aller Welt aufzuringen möchte, verfehlt, wie man gesehen hat, leicht Pfad und Wort und wird zu Aeußerungen und Ausdrücken verleitet, die verlegend sind, wenn gleich dieselben nur darauf berechnet seyn mögen, die Meinung des Publikums über die Amtsthätigkeit des Vorstands durch die lecke Zuversicht irre zu führen, mit der sie gewagt werden. Der stärkste dieser, ohne Zweifel sehr beleidigenden, Ausdrücke, ist insbesondere das in dem erwähnten Artikel gebrauchte Wort „quasi Zirkulation“. Wenn dieses Wort wirklich einen Sinn haben soll, und zwar einen bösen, so kann es nur so viel heißen als „eine Zirkulation, bei der man es einrichten kann, wie man gern möchte.“ Soll es dies heißen, so wird der Vereinsvorstand ohne Zweifel den Vorwurf leicht von sich abwehren können, welchen man in diese Worte legen wollte, den Vorwurf nämlich, als habe derselbe gerade diese Art der Abstimmung gewählt, um auf rechtmäßigem oder unrechtmäßigem Weg den Beschluß der Generalversammlung wieder umzustößen. Man lese nur mit einiger Aufmerksamkeit das mehrerwähnte Zirkular vom 29. Sept., an und die Grundlosigkeit solcher unbedachten und gehässigen Vorwürfe wird sich nicht nur hinlänglich darthun, es wird sich dem Leser zugleich auch die Ueberzeugung aufdrängen, daß der Verfasser des Inserats in Nr. 295 der Karlsruher Zeitung mit seinem Gegenstand nicht recht im Reinen war, und daß derselbe besser daran gethan hätte, solches ungedruckt zu lassen; mindestens hätte der Verfasser sodann durch unrichtige Angaben seiner eigenen Sache nicht geschadet, und wäre nebenbei weder der Verwaltung des Vorstandes im Allgemeinen, noch auch dem Privatcharakter seiner einzelnen Mitglieder auf eine so unbedachte Weise zu nahe getreten. Der Vorstand des Vereins war und ist stets nur von Rücksichten eines strengen Pflichtgefühls und von dem unablässigen Streben nach einem höhern vorgestetzten Ziel geleitet. Derselbe beurkundete dieses wohl ohne Zweifel auch durch die Art und Weise der gewählten Abstimmung sowohl, als durch die Gesinnungen, welche das von ihm erlassene Abstimmungszirkular deutlich aussprechen, und hält sich daher im Voraus überzeugt, daß alle billigen Denkenden die gewählte Abstimmungsart für gesetzlich und passend erachten und die Beweggründe, welche den Vorstand hierbei geleitet haben, in ihrem ganzen Umfang anerkennen werden. Die Ausfälle, welche der Verfasser des besagten Artikels auf ein einzelnes Vorstandsmitglied wagt, welches gerade zu beschuldigt wird, verächtlich vor der Generalversammlung in derselben gesprochen zu haben, zeugen gleichfalls von unmäßiger Leidenschaftlichkeit und geben mindestens den Beweis, daß derselbe sehr geneigt ist, selbst den besten Willen zu verdächtigen und sich anflüchtige Worte zu halten, wenn gleich die That und die ausgesprochenen Gesinnungen des Angegriffenen keinen Zweifel darüber lassen, wie derselbe wirklich zu beurtheilen sey. Schließlich darf nicht übergangen werden, daß der Vorstand des Kunstvereins die mehrfältig an den Tag gelegten Gesinnungen wiederholt dadurch betätigt, daß derselbe bei der neuen Anwesenheit der Deputirten der 5 unirten Vereine zu einem Beschlusse mitwirkte, wo-

nach ein Konkurs für größere Werke der bildenden Kunst, insonderheit für Historienmalerei, eröffnet, und der Gesamtverein dem Hauptziel, nach dem er jeweils strebte, näher geführt werden soll. Durch diese und andere Schritte hat nun wohl der Vorstand hinlänglich bewährt, daß er nicht bestrebe, um der Mittelmäßigkeit unter die Arm: zu greifen, sondern daß er höhere Zwecke im Auge habe, und in besserem Sinn, aber mit Stetigkeit und unter fortwährender Berücksichtigung der Gesamtinteressen und der vorhandenen Mittel das Bessere zu erreichen suche, ein Bestreben, welches denn auch wohl, trotz der Stimme in Nr. 295, seine Anerkennung dadurch gefunden haben mag, daß der Verein seit wenigen Jahren an Ausdehnung und Mitteln um das Doppelte gewonnen hat.

Der Vorstand des Kunstvereins.

### Avis.

Une jeune personne qui parle allemand et français, et qui étant très capable d'enseigner le français par principes, la calligraphie, le dessin, l'arithmétique et les ouvrages d'aiguille, désire se placer comme gouvernante, demoiselle de compagnie ou sous-maitresse dans une pension. Adresser les lettres franc de port et poste restante Madame Dürr Achern.

### Bekanntmachung.

Durch hohe Ministerialverfügung wurde der hiesigen Stadt die Erlaubniß zur Abhaltung eines wöchentlichen Fruchtmarktes ertheilt, welcher jeden Mittwoch stattfindet, und zwar

Mittwoch, den 7. Nov. d. J., zum ersten Male; wir laden hiermit zum Besuch desselben ein, und zweifeln nicht daran, daß bei den sehr erleichterten Bedingungen Sämmtliche unsern neuen Fruchtmarkt jeweils nur mit Zufriedenheit wieder verlassen werden, indem dahier großer Verbrauch und daher auch reichlicher Absatz stattfindet.

Karlsruhe, den 18. Okt. 1838.

Gemeinderath.

### Fahrnißversteigerung.

Aus der Verlassenschaftsmasse des verstorbenen pensionirten Hrn. Amtmanns Mann werden Dienstag, den 6. Nov. d. J., und die darauf folgenden 3 Tage, nachbenannte Fahrnißgegenstände, als:

Gold und Silber, Mannskleider, Bettweel und Leinwand, Schreinwerk, Küchengeräth und sonstiger Hausrath im Hause Nr. 42 der Waldstraße öffentlich versteigert werden.

Karlsruhe, den 25. Okt. 1838.

Großh. bad. Stadtamtsrevisorat.  
Kerler.

Bruchsal. (Lieferung von Lampenöl u. s. w.) Die Lieferung des gereinigten Lampen- und des gewöhnlichen Reys-Oels, der Seife, Unschlittlichter und des Unschlitts, so wie des Leders für diesseitige Anstalt wird für das Jahr 1839 in Submission gegeben.

Die diesseitigen Angebote sind bis zum 15. künftigen Monats, deutlich in Worten geschrieben, mit der betreffenden Ueberschrift,

verschlossen dahier einzureichen, wo auch die dabei zu beachtenden Bedingungen täglich eingesehen werden können.

Bruchsal, den 24. Okt. 1838.

Großh. bad. Just- und Korrektions-Hausverwaltung.  
Stoll.

### Faßdauben zu verkaufen.

Eine große Parthie gut ausgetrockneter Faß- und Bätten-Dauben von verschiedener Größe ist zu verkaufen. Wo? erfährt man im Komtoir der Karlsruher Zeitung.



### Weinanerbieten.

Eine Parthie rein gehaltenen, vorzüglich guten weißen und rothen 1834r Weins diene ich hiermit in beliebigen Abtheilungen mit dem Bemerkten zum Verkaufe an, daß ich bei etwas bedeutender Abnahme gerne bereit bin, je nach Umständen eine, mit dem Käufer zu bestimmende, Zahlungskfrist zu bewilligen.

Karlsruhe, den 19. Okt. 1838.

E. F. Dreyßprung.

Nr. 20,347. Durlach. (Mundtödtklärung.) Bärenwirth Jakob Scheider von Berghausen wurde wegen Verschwendung im ersten Grad für mundtödt erklärt und für ihn Gemeinderath Jakob Ungerer von da als Aufsichtspfleger bestellt.

Durlach, den 26. Okt. 1838.

Großh. bad. Oberamt.  
Baumüller.

vd. Briel, A. J.

Nr. 18,572. Oberkirch. (Schuldenliquidation.) Der Bürger und Schreinermeister, Joseph Schmid, ist gefunden, mit seiner Familie nach Amerika auszuwandern.

Zur Richtigtstellung seines Vermögens haben wir Tagfahrt auf Montag, den 5. Nov. d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

anberaumt; wozu wir sämmtliche Gläubiger einladen, um ihre Forderungen geltend zu machen, widrigenfalls wir ihnen zu ihrer Befriedigung nicht mehr verhelfen können.

Oberkirch, den 15. Okt. 1838.

Großh. bad. Bezirksamt.  
Fauler.

Nr. 20,889. Bretten. (Schuldenliquidation.) Gegen den Schullehrer, Gottlieb Wilhelm Hoffmann von Rufbaum, haben wir Sant erkannt, und Tagfahrt zum Richtigtstellungs- und Vorzugsverfahren auf

Donnerstag, den 29. Nov. d. J.,

Vormittags 8 Uhr,

auf diesseitiger Gerichtskanzlei angeordnet.

Alle diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Santmasse machen wollen, werden daher aufgefordert, solche in der angelegten Tagfahrt, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sant, persönlich oder durch gehörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpfindrechte zu bezeichnen, die der Anmelde geltend machen will, mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweiskunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

In derselben Tagfahrt wird ein Massepfleger und Gläubigerausschuß ernannt, ein Borg- und Nachschvergleich versucht werden, und es sollen, in Bezug auf diese Ernennung, so wie den etwaigen Borgvergleich die Nichterscheinenden als der Mehrheit der Erschienenen betretend angesehen werden.

Bretten, den 15. Okt. 1838.

Großh. bad. Bezirksamt.  
Beck.

vd. Ottendorfer.

Nr. 9,665. Wolfach. (Aufforderung.) Die ledige Ka

tharina Schillingen, 38 Jahre alt, von Einbach, starb am 23. Juni d. J. und hinterließ ein Vermögen von 183 fl. 50 kr.

Da bis jetzt weder gesetzliche, noch testamentarische Erben bekannt sind, so werden alle jene, welche Ansprüche an diesen Nachlass machen können, aufgefordert, solche

innen 6 Wochen um so gewisser geltend zu machen, als sonst der Staat in die Gewähr dieser Verlassenschaft eingesetzt werden wird.

Wolfsach, den 5. Okt. 1838.

Großh. bad. f. f. Bezirksamt.  
Fernbach.

Nr. 1994. Wertheim. (Erbverteilung.) Die vier Kinder oder ihre Nachkommen, welche der zu Hofefeld gestorbene Bürger und Schuhmachermeister, Johann Michael Silberstein, während seiner Niederlassung in der französischen Gemeinde zu Berlin, von 1794 bis 1805, mit seiner von ihm im Jahr 1808, geschiedenen 1ten Ehefrau, Friederike, gerorene Blum, gezeugt hat und welche, bei seinem Weggehen von Berlin, daselbst bey der Mutter zurückgelassen sind, werden zur Theilung seines in circa 700 fl. bestehenden Nachlasses in Person oder durch Bevollmächtigte

innen 4 Monaten

dahier zu erscheinen hiermit aufgefordert, sonst wird das Erbe des Erblassers 2ter Ehefrau gemäß seiner letztwilligen Verfügung überlassen.

Wertheim, den 14. September 1838.

Großh. bad. Amtsrath.  
Wintzer.

Nr. 8211. II. Senat. Rastatt. (Aufforderung.) In Sachen des Handelsmanns Blasius Bauer in Rastatt, Arrestklägers, gegen Hippolit Carl Beer, nunmehr dessen Erben, Max, Friedrich, Eduard, Heinrich Carl Beer in Paris, Madame Benjamin, geb. Carl Beer, und Wittwe Weill, geb. Carl Beer daselbst, und Alphonse Carl Beer, Arrestklägers, Arrestinasse wegen einer Kapitals- und Zinsforderung betreffend, ist Tagfahrt zur Rechtfertigung des bereits erkannten Arrestes in öffentlicher Gerichtsung auf

Samstag, den 22. Dezember d. J.

Vormittags 9 Uhr,

angeordnet. Der Mitbeklagte, Alphonse Carl Beer, dessen Aufenthaltsort unbekannt ist, wird daher öffentlich aufgefordert, sich bei dieser Tagfahrt durch einen gemeinschaftlich mit den übrigen Beklagten zu bevollmächtigenden Anwalt aus der Zahl der bei diesem Gerichtshofe angestellten Advokaten bei Vermeidung des Rechtsnachteils vertreten zu lassen, daß sonst das Arrestverfahren gleichwohl fortgesetzt, und er mit seinen Einreden gegen die Rechtmäßigkeit des Arrestes ausgeschlossen werden würde.

Verfügt Rastatt, den 7. August 1838

beim

großh. badischen Hofgericht des Mittelrheinkreises.

Eisenlohr.

vdt. Stein.

Nr. 25455. Fahr. (Schuldenliquidation.) Wegen des Nachlass des in Schutterzell verstorbenen Bürgers und Ortsdieners, Kaspar Bliß, wird, da die gesetzlichen Erben sich der Erbschaft entschlagen haben, hiermit Sent erkannt, und Tagfahrt zum Nichtigkeits- und Vorzugs-Verfahren auf

Montag, den 26. Nov. d. J.,

Morgens 8 Uhr, auf diesseitiger Oberamtskanzlei festgesetzt, wo all diejenigen, welche, aus was immer für einem Grunde, Ansprüche an die Masse zu machen gedenken, solche, bei Vermeidung des Ausschlusses von der Sent, persönlich oder durch ge-  
hörig Bevollmächtigte, schriftlich oder mündlich anzumelden, und zugleich die etwaigen Vorzugs- oder Unterpantensrechte zu bezeichnen haben, die sie geltend machen wollen, und zwar mit gleichzeitiger Vorlegung der Beweiskunden oder Antretung des Beweises mit andern Beweismitteln.

Zugleich werden in der Tagfahrt ein Massepfleger und ein Gläubigerausschuß ernannt, Borg- und Nachlassvergleiche versucht, und sollen, in Bezug auf Borgvergleiche und Ernennung des Massepflegers und Gläubigerausschusses, die Nichterscheinenden als der Wahrheit der Erklärungen beitreten angesehen werden.

Fahr, den 23. Okt. 1838.

Großh. bad. Oberamt.

r. Neubronn.

## Gemeinnützige Anzeige.

Die von dem Chemiker Markham in England erfundene und den Kleidungsstücken unschädliche

### Rockkrägenreinigungsfüssigkeit,

das größere Fläschchen zu 40 kr. und das kleinere zu 24 kr. rheinisch, mit Zugabe der gedruckten Gebrauchsanweisung und einem Wegräumer zu der ausgehöhten Unreinigkeit, ist so eben im Verlage des Unterfertigten erschienen.

Wer das Unangenehme eines beschmutzten Rock- oder Mantel-Kragens kennt, wird sich den Ankauf dieser erprobten, in England und vielen andern Staaten verbreiteten Flüssigkeit nicht gereuen lassen, besonders wenn er freudig wahrnimmt, wie nach Anwendung derselben der Kragen an dem betreffenden Kleidungsstücke nach einem Zeitraume von zwei Minuten vollständig gesäubert ist, ohne daß derselbe nur im geringsten aus seiner Fügung kommt.

Die Flüssigkeit im größeren Fläschchen reicht hin, sieben bis acht, jene im kleineren aber, drei bis fünf Krägen, ohne Unterschied des Stoffes, vollständig zu reinigen. Das Verfahren hierbei ist nach der Anweisung so einfach, daß dasselbe Jedermann leicht begreifen und sofort selbst ausführen kann.

Von diesem Fabrikate, welches in Deutschland noch nirgends zu haben ist, hat der Unterzogene von dem Verfertiger desselben den Hauptverlag für ganz Deutschland übernommen, und wird zur schnelleren Bedienung des Publikums die nöthige Anzahl Kommissionslager errichten und diese seiner Zeit öffentlich bekannt machen.

Uebrigens bedarf diese Flüssigkeit einer weitern Anpreisung nicht, indem sie sich durch ihre Güte und Zweckmäßigkeit bei jedem Abnehmer selbst empfehlen wird.

Zu geneigtem Zuspruch ladet der Unterfertigte ein verehrtes Publikum mit Zusicherung prompter Bedienung und mit der besondern Bemerkung ein, daß man für die Güte dieser Waare garantirt, und Zahlung hierfür erst dann verlangt, wenn sich der Abnehmer derselben vorerst von der Güte überzeugt haben wird.

Die verehrten Handlungshäuser, welche geneigt sind, diesen beliebten neuen Waarenartikel gegen anständige Provision in Kommissionsverlag zu übernehmen, belieben sich mit ihren Offerten an den Unterzeichneten zu wenden.

Der Hauptverlagshaber der Rockkrägenreinigungsfüssigkeit:

**Johann Martin Thoma,**

Handelsmann in Kadelburg bei Zuzach, im Großherzogthum Baden.

## Erwidern g.

Auf die Nachricht des Herrn Isak Wolber, Sohn, unter der Firma Wolber, Vayhinger & Comp., de dato Schiltach, den 10. Okt. d. J., in der Karlsruher Zeitung vom 17. und 20. d. M., Nr. 287 und 290, diene als Erwidern g., daß unsere Anzeige vom 29. v. M. (Karlsruher Zeitung vom 3., 6. und 11. d. M., Nr. 273, 276 und 281) anmit lediglich wiederholt werde.

Wir überlassen es daher dem Publikum, mit Herrn Isak Wolber, Sohn, auf seinen Namen und Kredit hin, etwaige Geschäfte insofern einzugehen, wenn dasselbe sich mit diesem Kredit begnügt, da einmal die unterzeichnete Gesellschaft für derartige Geschäfte nicht haftet.  
Schiltach, den 26. Oktober 1838.

**Wolber, Vayhinger & Comp.**



### Anzeige und Empfehlung.

Einem verehrlichen Publikum bringe ich armit zur Anzeige, daß ich das, in der nach Rippoldsau führenden Hauptstraße dahier, mitten in der Stadt gelegene, wohlfeingerichtete

### Gasthaus zum Kreuz

von dem bisherigen Eigentümer käuflich übernommen habe, und solches den 1. Dezember d. J. beziehen werde. Indem ich nun dem verehrlichen Publikum zu geneigtem Zuspruche mich empfehle, versichere ich prompte und billige Bedienung.  
Wolsach, den 25. Oktober 1838.

**Karl Armbruster.**



### Anzeige und Empfehlung.

Von heute an habe ich die

### Gastwirthschaft zum weissen Bären

dahier angetreten. Ich bin in den Stand gesetzt, durch gute Speisen und Getränke jeden Wunsch meiner verehrten Gäste beizubringen zu können, und es wird mein eifrigstes Bestreben seyn, durch schnelle und billige Bedienung mir die Zufriedenheit meiner Gönner zu erwerben.

Indem ich dieses einem verehrlichen Publikum zur Kenntniß bringe, bitte ich ergebenst um zahlreichen Zuspruch.  
Karlsruhe, den 26. Oktober 1838.

**J. Körber.**

### Pensionsanstalt von Pardoumet.

Strasse Girardet Nr. 10. in Nancy.

Wir glauben, die Familienväter auf dieses Institut, welches für die Erziehung der jungen Leute, welchem Beifall sie sich auch widmen mögen, die größte Sorgfalt verspricht, mit Recht aufmerksam machen zu dürfen. Der glänzende Erfolg, welcher sich jedes Jahr in den Wissenschaften, wie in den Sprachkenntnissen bewährt, und die vielen Zöglinge, die nach dem Austritt aus dieser Anstalt sich der Handlung und dem wissenschaftlichen Fache widmen, bezeugen die Vortreflichkeit der Lehrmethode und den guten Zustand der Zöglinge in moralischer und physischer Hinsicht. Nähere Auskunft erhält man vom Direktor, so wie von den ersten Häusern in Nancy.

### Institution Pardoumet.

Rue Girardet Nr. 10 à Nancy.

Nous croyons devoir appeler l'attention des pères de famille sur cet établissement qui offre toutes les garanties pour l'éducation des jeunes gens quelle que soit la carrière à laquelle ils sont destinés.

Les succès brillans qu'il obtient chaque année dans les sciences et dans les lettres, les nombreux élèves qui en sont sortis pour entrer dans le commerce ou dans les carrières libérales, témoignent de l'excellence de la méthode de l'enseignement et du bien-être physique et moral que la jeunesse y trouve.

S'adresser au directeur ou bien aux premières maisons de Nancy pour avoir de plus amples renseignements.